

## Bundesrathsbeschluß

über

die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom  
3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Intragna.

(Vom 22. Juni 1891.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Intragna nach dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements folgenden Thatbestand gefunden:

### A. Betreffend die Gemeinde Intragna.

I. Mit Schreiben vom 2. Februar 1889 an den Regierungskommissär des Distrikts Locarno verlangten Maggetti, Luigi, Kanzleichef des Staatsrathes, und Madonna, Cirillo, fu Fedele, Zeichnungslehrer in Cresciano, ihre Eintragung in das Stimmregister von Intragna, wo sie domizilirt seien und ihre Steuern zahlen. Für den Fall aber, daß sie ausgeschlossen bleiben sollten, verlangten sie, daß ebenfalls ausgeschlossen werden Pedrotta, Giuseppe, fu Vittore, Professor am Technikum von Locarno, und Tosetti, Patrizio, di Gaspare, Privatlehrer in Faido, Beide in ganz gleicher Lage wie die Petenten.

Der Kommissär entschied, daß alle 4 Genannten vom Stimmregister von Intragna ausgeschlossen sein sollen. Die Munizipalität

telegraphirte am 14. Februar Abends dem Professor Pedrotta: „Heutiges Dekret des Kommissärs befiehlt Eure Steichung Stimmregister, theilt uns Eure Gründe mit.“

Mit Eingabe vom 15. Februar, eingereicht Montag den 18., appellirte die Munizipalität von Intragna an den Staatsrath gegen den Ausschluß von Pedrotta und Tosetti. Sie erklärte: Pedrotta hat stets sein Aktivbürgerrecht hier ausgeübt und alle seine Steuern hier bezahlt. Hier übernachtet er allwöchentlich zwei Mal und hier bringt er seine Ferien zu; in Locarno steht er nicht auf dem Stimmregister und zahlt keine Steuern.

Tosetti ist in gleicher Lage und wohnt erst seit dem 1. Januar d. J. ständig in der Gemeinde, in der er Lehrer ist.

Unterm nämlichen Datum wandte sich Pedrotta an den Staatsrath. Seine Eingabe enthält im Wesentlichen Folgendes:

Ich will nicht die Schande erleben, mich, wie schon seit etwa 2 Jahren, auch dieses Mal wieder der Ausübung meines Aktivbürgerrechtes beraubt zu sehen, entgegen dem Gesetz, und bitte daher, das Dekret des Kommissärs aufzuheben. Ich bin Professor in Locarno, wenig mehr als eine Stunde von meiner wirklichen und politischen Wohngemeinde Intragna entfernt; ich gehe regelmäßig jeden Samstag heim, bleibe dort über alle Vakanzen, die Weihnachts-, Fastnachts-, Ostern- und beständig auch über die langen Herbstferien, bin dort über die Festtage, also auch gerade zu der Zeit, da der Bürger seine politischen Rechte ausübt, und könnte sie also gar nicht anderswo ausüben. Ich habe auch bis jetzt meine Rechte in Sachen des Burgergutes, der politischen, der Kirchengemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft stets in Intragna, niemals irgend anderswo, ausgeübt. Ich habe in Intragna meine Familie, meinen Haushalt, mein Vermögen, dort auch stets pünktlich und regelmäßig meine Steuern bezahlt, nie in Locarno mein Stimmrecht ausgeübt, glaube auch nicht, daß ich dort jemals auf dem Stimmregister gestanden habe, es wurde dort auch niemals eine Steuer von mir gefordert. Ich bitte daher um meine Wiedereintragung als einen Akt der Gerechtigkeit.

Das Departement des Innern lud den Rekurrenten brieflich ein, das appellirte Dekret des Kommissärs innerhalb 24 Stunden in Original einzusenden bei Strafe der Präklusion. Dieser erhielt den Brief am 17. Februar, Vormittags 8 Uhr, und antwortete darauf um 11 Uhr desselben Vormittags von Locarno aus: „Ich sende Ihnen hier die Mittheilung, welche ich von der Munizipalität meiner Gemeinde erhalten habe, mit Abschrift meines Antworttelegramms an dieselbe; etwas Anderes besitze ich nicht. Wenn Sie den Wort-

laut des Dekretes wünschen, so bitte ich, es von der Munizipalität Intragna oder vom Kommissär einzuziehen.“ Am 16. Februar rief Pedrotta auch den Bundesrath um den Schutz seines Stimmrechtes an, indem er ihm mittheilte, daß er sich auch an den Staatsrath des Kantons Tessin gewandt habe und die vor diesem vorgebrachten Gründe wiederholte.

Mit Eingabe d. d. Bellinzona vom 19. Februar erklärte dagegen der Staatsrathsekretär Luigi Maggetti dem Staatsrath:

„Ich habe erfahren, daß gestern der Professor Pedrotta in Locarno und die Munizipalität von Intragna an Sie appellirt haben. Ich bleibe bei dem, was ich am 2. d. Mts. dem Kommissär geschrieben habe. Die Munizipalität hat Pedrotta und Tosetti immer noch nicht gestrichen. Ich habe keine Abschrift der Rekurse Pedrotta's und der Munizipalität erhalten. Aus allen diesen Gründen beantrage ich Abweisung des Rekurses.“ Als Beilage war ange-  
geben „Dekret des Kommissärs in genannter Sache“; das wurde dann aber wieder durchgestrichen.

Der Staatsrath erkannte am 26. Februar (mitgetheilt am 1. März): Da Herr Maggetti keine offizielle Mittheilung von den beiden Appellationen gemacht worden ist, Rekurrenten auch das Dekret weder in Original, noch in beglaubigter Abschrift einge-  
reicht haben, im Uebrigen aus den von Herrn Maggetti angeführten Gründen sind die beiden Appellationen abgewiesen.

Durch Telegramm vom 1. März gab Pedrotta dem Bundesrathe hievon Kenntniß und wiederholte sein dringendes Gesuch um Schutz seines Wahlrechts. Das Nämliche that die Munizipalität mit Bezug auf Pedrotta und Tosetti. Mit Brief vom 15. März an den Bundeskommissär erneuerte Pedrotta seine eindringlichen Vorstellungen.

Auch Tosetti sandte am 1. März einen telegraphischen Protest gegen seinen Ausschluß an den Bundesrath, sowie einen brieflichen Rekurs. Er erklärt, daß er seine Familie in Intragna habe und alle Bürgerpflichten dort erfülle.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten ergab folgende Resultate:

Die Angaben des Professors an der technischen Schule Locarno Pedrotta, Giuseppe, wurden in allen Theilen bestätigt.

Tosetti, Patrizio, hat seine Familie und zahlt seine Steuern in Intragna, ist in Faido noch nicht in das Stimmregister vom 3. März aufgenommen worden, wie die dortige Munizipalität bezeugt.

Er legte ein Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Tessin vom 17. Oktober 1888 zu den Akten, in welchem unter Bezugnahme auf ein Präjudikat (Racc. gen., Bd. I, p. 116) ausgeführt wird, daß das Domizil eines solchen Lehrers am Wohnorte seiner Familie sei.

Nachdem dem Staatsrathe von der Beschwerde betreffend den Ausschluß dieser beiden Bürger Kenntniß gegeben worden war, erschien beim Bundesdelegirten auch Maggetti, Luigi, und brachte theils mündlich, theils schriftlich Folgendes vor:

Seit 1881 bin ich Kanzleichef der Staatskanzlei in Bellinzona; ich ließ aber stets und habe noch meine Familie in Intragna, meinem Bürgerrechts- und Geburtsort; da habe ich auch bis jetzt alle meine bürgerlichen und politischen Rechte ausgeübt. Ueber jeden Sonntag, jeden andern Festtag und über die Ferien kehre ich in den Schooß meiner Familie zurück; da habe ich auch alle meine bürgerlichen Pflichten und Lasten erfüllt. Die Munizipalität von Intragna hat mich nun aber gestrichen, dagegen Pedrotta und Tosetti, die ganz in gleicher Lage sind, aufgenommen. Wenn diese Beiden zugelassen werden, was ich für richtig halten würde, so verlange ich das auch für mich.

Die Munizipalität von Intragna, hierüber angefragt, antwortete:

„Der Ausschluß Maggetti's ist schon vor mehreren Jahren erfolgt, weil Maggetti in Bellinzona eingeschrieben ist, wo er stimmt und die Gemeindesteuer bezahlt. Seine Stellung verlangt auch seine beständige Anwesenheit in Bellinzona“, u. s. w. Dabei legte sie ein Zeugniß der Munizipalität von Bellinzona vom 5. Februar 1888 ein, welches bezeugt, daß Maggetti in ihrem Stimmregister als regelrecht in Bellinzona domizilirt eingeschrieben sei und die Gemeindesteuer bezahle.

## B. Betreffend die Gemeinde Verscio.

II. Durch Dekret vom 13. Februar 1889, mitgetheilt den 15. desselben Monats, erklärte der Regierungskommissär: Mit Eingabe vom 5. dieses Monats verlangte Maestretti, Benedetto, daß vom Stimmregister von Verscio 18 Bürger gestrichen werden, weil entweder nicht daselbst domizilirt oder mit Steuern im Rückstande; die Munizipalität anerkennt, daß

Cavalli, Ernesto, fu Isidoro,  
Decarli, Giuseppe, fu Lorenzo,  
Decarli, Giuseppe, di Giuseppe,

mit Steuern im Rückstande sind, während die Andern alle ihre Steuerrückstände bezahlt haben.

Ferner hat sich entgegen den Erklärungen der Munizipalität ergeben, daß:

Ramazina, Abbondio, Bürger von Avegno, seit mehr als 3 Monaten in einem andern Kanton wohnt, während sein letzter Aufenthalt in Verscio nicht 3 Monate dauerte;

Leoni, Giuseppe, von Cevio nach Riva San Vitale gegangen, jetzt in Bellinzona ist und sein Domizil in Verscio noch nicht erworben hat;

Decarli, Guglielmo, seit Jahren in Valle Maggia ist, wo er sein Domizil erworben, und daß er in Verscio niemals Steuern bezahlt hat;

Decarli, Antonio, di Giuseppe, in Muralto domizilirt und dort bereits auf das Stimmregister genommen worden ist.

Aus diesen Gründen sind alle Obgenannten zu streichen.

Mit Eingabe vom 16. Februar, eingereicht den 18., appellirte hiegegen die Munizipalität an den Staatsrath. Sie führt darin Folgendes an:

Ramazina, Abbondio, reiste von Verscio ab den 26. Dezember vorigen Jahres, ist also bis zum 3. März noch nicht 3 Monate lang abwesend. Er hat auch in Zürich sein Domizil in Verscio beibehalten, da er hier den Hauptsitz seiner Geschäfte, seinen Haushalt und seine Familie hat. Es ist ganz unrichtig, daß er von Verscio weggezogen sei und daß sein letzter Aufenthalt daselbst nicht 3 Monate gedauert habe. Er steht auch schon seit mehr als 12 Jahren auf unserem Stimmregister, da er schon seit der Zeit, da er von Avegno kam, immer sein hiesiges Domizil beibehalten hat. Es ist wahr, daß seine Geschäfte ihn oft in andere Kantone rufen wie im vorigen Jahre; aber Anfangs August ist er in die Gemeinde zurückgekehrt; am 30. ging er wieder fort, am 8. September kehrte er wieder heim; von da an blieb er hier bis zum 26. Dezember. Auch die kantonale Steuerkommission hat ihn als hier domizilirt betrachtet.

Leoni, Giuseppe, fu Antonio, Bürger von Verscio, ist in der nämlichen Lage. Er hat sein Domizil in Verscio behalten, nämlich seine Wohnung und seinen Haushalt, seine Familie; erst seit dem 1. Januar ist er nach Bellinzona gegangen als Postangestellter, und kann also dort am 3. März sein Aktivbürgerrecht noch nicht ausüben. Gegenüber dem Dekret des Kommissärs können wir versichern, daß Leoni im vorigen Juli von Maggia, nicht von Cevio,

seinen Wohnsitz hieher, in seine Heimatgemeinde, verlegt hat; dort war er aber nie im Stimmregister eingeschrieben und darum wurde er auf sein ausdrückliches Verlangen in das unsrige aufgenommen. Nur provisorisch und in Erwartung der Anstellung, die er nun erhalten hat, war er als Diener zu einer Familie nach Riva San Vitale gegangen; er wollte sich dort nicht auf das Stimmregister setzen lassen, weil er wußte, daß er dort nur vorübergehend sich aufhalte und sein hiesiges Domizil keineswegs aufzugeben beabsichtigte.

Decarli, Ant., di Giuseppe, lebt in Muralto nur als Bursche; seine Eltern, mit denen er in Vermögensgemeinschaft lebt, sind Bürger von Verscio und ständig hier domizilirt. Die Munizipalität von Muralto hatte ihn auf ihr Stimmregister gesetzt, ohne ihn zu fragen; er verlangte, daselbst wieder gestrichen zu werden, und das geschah, weil er eben hier domizilirt ist.

Decarli, Guglielmo, hat in der That in Verscio nie Steuern bezahlt und wir anerkennen daher seine Streichung.

Bezüglich der 3 Andern aber bitten wir um Wiederaufnahme in das Stimmregister.

Hierauf erwiderte Maestretti mit Brief vom 20. Februar Folgendes:

Ramazzina ist seit langer Zeit in andern Kantonen domizilirt, hat dort sein Domizil und seinen hauptsächlichsten Handel; bei seinem letzten Besuch war er nur 2 Tage lang da, 25./26. Dezember mit Retourbillet.

Leoni von Maggia war in Riva San Vitale eingeschrieben bis Ende vorigen Jahres, ging dann nach Bellinzona und war nie 3 Monate lang in Verscio.

Decarli ist in Muralto domizilirt, übrigens mit den Steuern im Rückstande wie sein Vater, dessen Steuerrückstand die Munizipalität zugegeben hat.

Darauf replizierte die Munizipalität unterm 21. Februar, daß die Behauptungen Maestretti's unwahr seien und mit seiner eigenen Eingabe vom 5. Februar im Widerspruch stehen. Sie fragte die Munizipalitäten von Muralto und Riva San Vitale an, ob Decarli, Antonio, bzw. Leoni, Gius., bei ihnen eingeschrieben sei; die erstere erwiderte, sie gebe keine Antwort; die letztere antwortete sofort, Leoni, Giuseppe, fu Antonio, habe nie auf ihrem Stimmregister gestanden. Die Munizipalität von Verscio gab hievon dem Staatsrathe Kenntniß. Der Staatsrath wies den Rekurs wegen Verspätung ab; in der gesetzlichen Frist von 3 Tagen für den Rekurs

sei sowohl der Tag des Empfangs als auch der der Einreichung des Rechtsmittels inbegriffen; denn wenn der Gesetzgeber das anders gewollt hätte, würde er es gesagt haben wie im Gesetz vom 27. November 1863.

Schon mit Eingabe vom 16. Februar hatte sich die Munizipalität von Verscio um Schutz der Rechte ihrer Bürger auch an den Bundesrath gewandt und ihm eine Abschrift ihres Rekurses geschickt. Am 1. März, nach Empfang des Entscheides des Staatsrathes, wiederholte sie dieses Gesuch telegraphisch. Es wurde dem Bundesrath auch ein vom 4. März datirter, durch Ausfüllung eines gedruckten Formulars erklärter Protest von Ramazzina, Leoni, Decarli und einem in Neuveville wohnenden Leoni, Antonio, eingesandt.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten hat ergeben:

Ramazzina, Unternehmer (Impresario), gegenwärtig in Zürich, war immer in Verscio eingetragen, hat da seine Familie und zahlt seine Steuern, war über den ganzen Sommer 1888 in Verscio.

Leoni, seit 1. Januar Postangestellter in Bellinzona, wohnte im Juli und August 1888 in Verscio, dann bis Ende des Jahres in Riva San Vitale, hat seine Familie in Verscio und zahlt dort seine Steuern.

Decarli, Ant., seit acht Monaten Metzgerbursche in Muralto, hat Vater und Brüder in Verscio, ist unverheiratet, war in Muralto eingeschrieben, wurde aber auf sein Gesuch daselbst gestrichen, um in Verscio eingeschrieben zu werden, zahlt keine Steuern.

### C. Betreffend die Gemeinde Borgnone.

III. Mit Eingabe vom 4. Februar 1889 verlangte beim Regierungskommissär Porta, Giuseppe, daß auf das Stimmregister der Gemeinde eingetragen werden:

Garbani, Patrizio, wohnhaft in Italien, und

Garbani, Giacomo, sein Sohn, wohnhaft in Paris.

Durch Dekret vom 10. Februar, vom Weibel auf die Post gelegt am 14., laut Vormerk in die Hand des Petenten gelangt am 16., Abends, wies der Kommissär das Begehren ab, weil es ihm nicht gesetzmäßig eingereicht worden sei.

Durch Eingabe vom 19. Februar, mittelst der Post dem Staatsrath zugekommen den 20., appellirte Porta hiegegen. Er sagt:

Meine Eingabe wurde rechtzeitig von mir persönlich der Munizipalität überbracht und eine Abschrift davon dem Kommissär ein-

gehündigt; es ist unbegreiflich, wie der Kommissär über eine so wichtige Frage in solcher Weise sich auf den formellen Standpunkt stellen konnte, während die Munizipalität von Borgnone keine Opposition erhob. Die beiden Garbani haben bis jetzt immer auf dem Stimmregister von Borgnone gestanden, zahlen da ihre Steuern, und der Sohn leistet den Militärdienst. In der nämlichen Eingabe beschwert sich Porta darüber, daß eingetragen worden seien:

Maggetti, Bibbiano, seit vielen Jahren niedergelassen in Cravaggio, Italien, und Rizzoli, Battista, niedergelassen in Vocogna, Italien, welche ihre Steuern nicht zahlen.

Gualzatta, Giovanni, Professor in Bellinzona, daselbst domizilirt, im Stimmregister eingetragen, zahlt daselbst seit fünf Jahren seine Steuern und hat dort auch an den Abstimmungen theilgenommen.

Es wird die Streichung dieser drei Bürger verlangt.

Die Munizipalität antwortete mit Eingabe vom 24. Februar:

Garbani, Patrizio, ist dauernd niedergelassen in Re (Italia) seit sehr langer Zeit.

Garbani, Giacomo, sein Sohn, ist in Paris, zahlt seine Steuer nicht.

Maggetti, Bibbiano, und Rizzoli, Batt., beide von Borgnone, haben bisher hier gestimmt und sind in gleicher Lage wie die beiden Garbani.

Gualzatta, Giov., ist in Borgnone ständig domizilirt, wohnt nur augenblicklich in Bellinzona, während der Schulzeit.

Der Staatsrath wies den Rekurs wegen Verspätung (14.—19. Februar) ab.

Mit Telegramm vom 1. März beschwerte sich hierüber Porta beim Bundesrathe.

#### D. Betreffend den ganzen Wahlkreis.

IV. An der Wahl nahmen Theil 548 Votanten.

Absolutes Mehr . . . . . 275.

Stimmen erhielten:

Simoni, dott. Geremia . . . 296, gewählt.

Vagheti, Bartolomeo . . . 292, "

Fallola, Saturnino . . . . 281, "

Maggetti, Ing., Carlo . . . 255.

Pellanda, Luigi . . . . . 240.

Gillà, Pietro . . . . . 244.

Die Munizipalität von Verscio ließ die drei Bürger ihrer Gemeinde, deren Stimmrecht nach dem Obigen bestritten ist, ihre Stimmen in eine besondere Urne legen; dieselben sind in obigen Zahlen nicht mit inbegriffen.

### Der Bundesrath zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenz des Bundesrathes zur Entscheidung der vorliegenden Rekurse betrifft, so ist vor Allem zu beachten, daß eine Reihe von Bürgern, deren Stimmrecht hier streitig ist, schweizerische Niedergelassene sind. Nach der Bundesverfassung, Art. 102, Ziff. 2, zusammengehalten mit Art. 113, ferner nach Art. 59, Ziff. 5, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 ist die Entscheidung von Rekursen betreffend Rechte der Niedergelassenen, welche sich auf Art. 43 der Bundesverfassung stützen, Sache des Bundesrathes. Der citirte Art. 43 bestimmt in Absatz 5, daß der niedergelassene Schweizerbürger in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten erwerbe. Da gerade dieses Stimmrecht den hierortigen Streitgegenstand bildet, so ist damit die Kompetenz des Bundesrathes begründet. Daß unter den niedergelassenen Schweizerbürgern des citirten Art. 43 nicht nur die außerkantonalen, sondern auch die im Niederlassungskanton selbst verbürgerten zu verstehen sind, ist von den Bundesbehörden von jeher angenommen und festgehalten worden, vergleiche den Entscheid des Bundesrathes betreffend die Munizipalwahlen von Locarno vom 1. Mai 1887, Erwägung 1.

2. In Bezug auf die Anwendung des kantonalen Rechts bei kantonalen Wahlen ist Folgendes in Betracht zu ziehen:

Den Kantonsbehörden gehört allerdings die Handhabung des kantonalen Rechts; sie haben dasselbe auszulegen und festzustellen. Wenn aber in einem Gebiete, dessen Schutz der Bund übernommen hat, von den kantonalen Behörden bei gleichen Verhältnissen ungleiches Recht angewendet, das einmal festgestellte Recht nicht überall gleichmäßig gehandhabt wird, so haben die davon betroffenen Bürger laut Art. 4 der Bundesverfassung das Recht, den Schutz des Bundes anzurufen, und der Bund hat die Aufgabe, die Kantonsbehörde zur Handhabung des von ihr in gleichartigen Fällen festgestellten Rechtes zu verhalten. Es haben übrigens die Bundesbehörden auch für das kantonale Stimmrecht bindende Grundsätze aufgestellt, welche die Kantonsbehörden nicht mißachten dürfen (vergleiche Entscheid des Bundesrathes in Sachen Dürnten, Bundesblatt 1876, Bd. I, p. 437).

Nun wird von den Rekurrenten gerade das behauptet, daß die Gleichheit der Bürger durch die Entscheidungen der Munizipalitäten, des Regierungskommissärs und des Staatsrathes des Kantons Tessin verletzt worden sei, und ihre Beschwerden stützen sich gerade auf Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 5 derselben, durch welchen der Bund die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewährleistet. Es ist also in der That die Aufgabe des Bundes, zu prüfen, ob die Beschwerden begründet sind oder nicht.

Und zwar fällt diese Prüfung in die Kompetenz des Bundesrathes, da laut Art. 102, Ziff. 2, der Bundesverfassung, zusammengehalten mit Art. 59, Ziff. 9, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen dem Entscheide des Bundesrathes unterliegen (vergleiche Entscheid betreffend Sessa, Bundesblatt 1875, Bd. IV, p. 429, bestätigt von der Bundesversammlung; betreffend Caneggio, Bundesblatt 1877, Bd. IV, p. 133, ebenfalls von der Bundesversammlung bestätigt).

3. Gegen die Behandlung dieser Angelegenheit durch den Bundesrath wendet nun aber der Staatsrath des Kantons Tessin vor Allem ein, daß von den Rekurrenten nicht alle kantonalen Instanzen durchlaufen worden seien, daß denselben vielmehr noch die Appellation gegen den Entscheid des Staatsrathes an den Großen Rath offen gestanden wäre, und daß daher nach feststehender eidgenössischer Praxis die Rekurrenten angebrachter Maßen abzuweisen seien.

Es ist richtig, daß der Bundesrath erklärt hat, daß nach konstanter Praxis die in Art. 59, Ziff. 9, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgesehenen Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen erst dann beim Bundesrathe aufgehoben werden können, wenn die zuständigen kantonalen Behörden entschieden haben. So lehnte der Bundesrath seine Intervention auf eine Beschwerde hin ab, welche dahin ging, daß die Regierung des Kantons Luzern die Kassation stattgefundenener Richterwahlen, bei denen die Kantonsverfassung verletzt worden sei, abgewiesen hatte, gestützt darauf, daß nach § 51 der Luzerner Verfassung über diesfällige Entscheide des Regierungsrathes die Beschwerdeführung an den Großen Rath vorbehalten ist (Bundesbl. 1878, Bd. II, p. 496), und ebenso wurde entschieden in Sachen Gruyère am 15. Dezember 1881 (vergl. Entscheid i. S. Escholzmatt, Bundesbl. 1884, II, 760 ff.).

Die hier zur Anwendung kommenden Artikel 6 und 7 des tessinischen Gesetzes über das Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen vom 27. November 1863 bestimmen ausdrücklich:

„Gegen den Entscheid des Staatsrathes können die Parteien den Rekurs an den Großen Rath ergreifen, der in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu entscheiden hat. Dieser Rekurs ist innerhalb der peremptorischen Frist von 15 Tagen von der Mittheilung des Entscheides der Regierung beim Regierungskommissär einzureichen, der ihn dem Staatsrath übermittelt.“

Es steht fest, daß ein solcher Rekurs von den Rekurrenten nicht eingereicht worden ist.

4. Allein der Bundesrath hat im Geschäftsberichte über das Jahr 1875, welcher von der Bundesversammlung genehmigt worden ist, hinwieder grundsätzlich erklärt, die Durchlaufung aller kantonalen Instanzen bilde nicht für alle Fälle eine Voraussetzung seiner Kompetenz. Er spricht sich nämlich daselbst folgendermaßen aus (Bundesbl. 1876, Bd. II, p. 258):

„Wir müssen darauf halten, daß die höhern kantonalen Behörden nicht ohne Weiteres umgangen werden. Wo es sich um Verletzung kantonalen Verfassungsvorschriften handelt, müssen alle kantonalen Instanzen angerufen sein und entschieden haben, bevor ein Rekurs angenommen werden kann. Wenn es sich dagegen um Verletzung der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen, insbesondere um klar und bestimmt aufgestellte Individualrechte der Bürger handelt, so kann zwar ohne Zweifel gegen jede Verfügung kantonalen Behörden, welche eine solche Verletzung bewirkt haben sollen, an die Bundesbehörden rekurrirt werden, allein wir fördern eine solche Umgehung der kantonalen Regierungen keineswegs. In der Regel sollte zunächst bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden und erst gegen einen solchen Entscheid Rekurs an die Bundesbehörden stattfinden.“

Im vorliegenden Falle handelt es sich in der That um eine Verletzung der Bundesverfassung.

Einige Rekurrenten haben die kantonalen Instanzen nicht ordnungsgemäß bis zur Kantonsregierung hinauf durchlaufen, und es rechtfertigt sich, diese von vorneherein von der Hand zu weisen, da gar nichts dafür vorliegt, daß dem Betreten dieses regelrechten Weges Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären. Soweit aber der Instanzenzug in der That bis zur obersten Administrativbehörde des Landes hinauf durchlaufen worden ist, würde eine solche Abweisung durchaus ungerechtfertigt erscheinen, wenn man bedenkt, daß nach Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1863 der Rekurs gegen den Entscheid des Staatsrathes die Exekution desselben weder unterbricht, noch aufhebt (non interrompono nè sospendono), also nicht als ordentliches, sondern als außerordentliches

Rechtsmittel erscheint, das hier gerade den von den Rekurrenten zunächst verfolgten Zweck, die Theilnahme oder den Ausschluß von den bevorstehenden Wahlen zu erzielen, verfehlt haben würde, und daß es sich gerade um die Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes handelte, welche zu der die Mehrheit desselben bildenden politischen Partei gehören.

5. Sobald man davon ausgeht, daß die Rekurrenten bis an den Staatsrath des Kantons gelangt sein müssen, bevor der Bundesrath über ihr Stimmrecht entscheiden kann, versteht es sich von selbst, daß diese Anrufung der kantonalen Behörden gemäß den Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetze und innerhalb der von diesen angesetzten Fristen erfolgt sein muß, um eine Einmischung von Bundes wegen zu rechtfertigen; denn sonst haben ja die kantonalen Behörden mit Fug und Recht die Rekurrenten zurückgewiesen. Der vom Staatsrath gegenüber einigen Rekursen geltend gemachte formelle Abweisungsgrund (*motivo d'ordine*) besteht in der angeblichen Verspätung der Rekurs eingabe. Es fragt sich also, ob diese Einwendung begründet sei.

6. Nun bestimmt Art. 4 des Gesetzes über die Abfassung der Stimmregister für die periodische Wahl des Großen Rathes vom 3. Dezember 1888 Folgendes:

„Gegen den Entscheid des Kommissärs steht innerhalb drei Tagen von der Mittheilung an die Appellation an den Staatsrath offen, welchem die Gegenparteien ihre Bemerkungen innerhalb dreier Tage einreichen können.“

Wie ist diese Appellationsfrist von drei Tagen zu berechnen? Das Gesetz selbst sagt hierüber lediglich in Art. 10: „Die in diesem Gesetz bestimmten Fristen sind ununterbrochene (sogenanntes *tempus continuum*)“. Das Gesetz vom 15. Juli 1880 über die Ausübung des Aktivbürgerrechts enthält gar keine direkte Bestimmung hierüber. Dagegen sagt dasselbe in Art. 8, daß alle Fragen betreffend seine Anwendung gemäß dem Gesetze über das Administrativverfahren vom 27. November 1863 zu behandeln seien. In diesem letzteren Gesetze spricht Art. 2 vom Rekurs an den Staatsrath, und Art. 12 lautet:

„Die Fristen dieses Gesetzes sind *tempus continuum*, ohne Ausschluß der Festtage; jedoch werden in die Frist weder der Tag der Zustellung noch derjenige des Ablaufes mit eingerechnet (*non computandosi però nel termine nè quello dell'intimazione nè quello della scadenza*).“

Danach ist also nicht nur der Tag der Zustellung der Verfügung des Kommissärs, sondern auch derjenige der Einreichung der Rekurschrift an die Munizipalität zu Händen des Staatsrathes nicht mitzurechnen. Wenn dem gegenüber in den Dekreten des Staatsrathes betont wird, daß das Gesetz ausdrücklich sage „in nert drei Tagen“ (entro tre giorni), so kann dieser Umstand hiegegen nicht ins Gewicht fallen; denn auch das zitierte Gesetz vom 27. November 1863 selbst, welches bestimmt, daß die Fristen in der angegebenen Weise berechnet werden sollen, bedient sich für deren Bezeichnung des nämlichen Ausdrucks (so art. 1 § 1: entro 10 giorni; art. 2: entro giorni quindici dalla comunicazione; art. 7: entro il perentorio termine di 15 giorni), der eben nur sagen will „vor Ablauf der Frist“. Noch weniger gerechtfertigt aber und kaum zu begreifen ist die Argumentation der Dekrete des Staatsrathes, daß der Gesetzgeber in der Frist von drei Tagen beide Tage, den der Insinuation des appellirten Entscheides und den der Einreichung der Appellationsschrift, mit inbegriffen haben müsse, weil er, wenn er etwas Anderes gewollt hätte, das gesagt haben würde, wie in dem Gesetz von 1863; denn der Staatsrath erklärt ja selbst mit Recht, das Gesetz vom Jahre 1880 stehe noch in Kraft, und dieses verweist ja gerade auf jenes von 1863. Uebrigens wenn das nicht der Fall wäre, so dürfte daraus gewiß nicht geschlossen werden, daß nun gerade das Gegentheil gelte. Berechnet doch auch das schweizerische Obligationenrecht Art. 88, das gemeine Recht Deutschlands, der Codice di Proc. Civ. Ital. art. 43, wie das Gesetz von 1863 bei Fristen den Tag der Zustellung nicht, und sagt doch das tessinische Civilprozeßgesetz in Art. 567 ausdrücklich, daß in die Fristen weder der Tag der Zustellung noch derjenige des Auslaufes der Frist einzurechnen sei.

7. Eine Anzahl Rekurse sind vom Staatsrathe deswegen ohne Weiteres abgewiesen worden, weil denselben das appellirte Dekret nicht beigelegt war. Nun ist klar, daß ordnungsgemäß ein solche Dekret stets der Appellationsschrift beigelegt werden sollte; allein es fragt sich, ob in der That die Unterlassung dieser Beilegung die Ungültigkeit des ganzen Rechtsmittels zur Folge haben könne, und, wenn ja, ob sie die Ungültigkeit immer zur Folge habe.

Der Staatsrath selbst beruft sich dabei nicht auf eine gesetzliche Bestimmung. Das Gesetz vom 3. Dezember 1888 spricht sich hierüber nicht aus; ebenso wenig dasjenige vom 15. Juli 1880 und dasjenige vom 27. November 1863. Unter diesen Umständen erscheint es als durchaus unzulässig, an jene Unterlassung eine so weit gehende Folge zu knüpfen, zumal es ja für den Staatsrath ein Leichtes gewesen wäre, sich von dem Kommissär oder der

Munizipalität das Dekret zu verschaffen. Daß der Gesetzgeber das nicht gewollt hat, ergibt sich wohl auch schon daraus, daß nach Art. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1888 das Dekret des Kommissärs nur dem Petenten und der Munizipalität mitgetheilt werden muß, dagegen eine Mittheilung an diejenigen Bürger, welche nach dem Begehren des Ersteren gestrichen worden sind und nun an den Staatsrath gelangen müssen, wenn sie ihr Stimmrecht behalten wollen, gar nicht vorgeschrieben ist. Der Staatsrath scheint das auch selbst gefühlt zu haben; denn er hat keineswegs in allen Fällen einfach den Rekurs als dahingefallen erklärt, sondern ist ganz verschieden vorgegangen, hat bisweilen bei den Rekurrenten das fehlende Dekret reklamirt, bisweilen ihnen auch für dessen Einreichung eine peremptorische Frist angesetzt unter der Androhung, daß sonst der Rekurs als dahingefallen erklärt würde. Handgreiflich ungerecht aber war diese Abweisung dann, wenn der Rekurrent ausdrücklich erklärt hatte, daß er gar kein solches Dekret erhalten habe. Wenn der Staatsrath, der sich in seinen Dekreten um dieses Vorbringen einfach nicht kümmert, es nicht glauben wollte, hatte er doch wenigstens die Pflicht, die Munizipalität zu einem Berichte hierüber aufzufordern. Indessen ergibt sich in den vorliegenden Fällen schon aus den vorhandenen Akten, daß jene Angabe der Rekurrenten in der That wahr ist; denn es sind die Briefe eingelegt worden, durch welche die Munizipalität ihnen von ihrer Streichung Kenntniß gab, und darin steht nichts von der Mittheilung einer Abschrift des Dekretes, ja es ist vielfach das geradezu Absurde vorgekommen, daß dem Bürger nicht einmal mitgetheilt wurde, warum er gestrichen worden sei.

8. Was die Frage des Domizils betrifft, so kann als solches nur derjenige Ort angesehen werden, an welchem der Bürger thatsächlich wohnt. Weder die Bundesverfassung noch die tessinischen Gesetze berechtigen zu der Ansicht, daß ein fiktives Domizil anzunehmen sei. Diese Ansicht müßte auch zu großer Unsicherheit und unter Umständen weitläufigen Untersuchungen führen. Nur das Eine ist zuzugestehen, daß, da bei einem Wechsel des Domizils das Stimmrecht am neuen Niederlassungsorte erst nach Ablauf von drei Monaten erworben ist, der Bürger aber nicht unterdessen lediglich dieses Wechsels wegen seines Aktivbürgerrechtes beraubt sein kann, während dieser Zeit noch sein Stimmrecht am alten Domizil fort-dauern muß. Dagegen ist die Ansicht zu verwerfen, daß der im Auslande befindliche Tessiner Bürger, der seinen heimatlichen Wohnsitz aufgegeben hat, noch ein politisches Domizil an seinem Heimort habe; im Gegentheile hat das Gesetz vom 15. Juli 1880

grundsätzlich gerade im Gegensatz zum Heimort den Ort des Domizils für das politische Stimmrecht maßgebend erklärt.

9. Dem Professor Pedrotta war keine andere Mittheilung gemacht worden, als die, daß er durch Dekret des Kommissärs gestrichen worden sei. Er konnte nicht wissen, daß dies auf Betreiben des Kanzleichefs Maggetti geschehen sei, also auch diesem keine Mittheilung von seinem Rekurse machen — ganz abgesehen von der Frage, ob, wenn ein Bürger sich für sein Stimmrecht wehrt, nicht eher die Behörde, die es ihm verweigert, sein Gegner ist, als derjenige, welcher die Behörde dazu veranlaßt hat und der ja als Privatmann über ein Gut des öffentlichen Rechtes für Andere gar nicht verfügen kann. Auch das Dekret des Kommissärs einzureichen war er nicht in der Lage, da er kein solches erhalten hatte, und er hat ja auch der Wahrheit gemäß davon sofort dem Staatsrath Kenntniß gegeben. Diesem war es ein Leichtes, das Dekret einzuziehen, wenn nicht etwa sein Kanzleichef es schon besaß. Fügt man hinzu, daß der Staatsrath in materieller Beziehung ganz einfach auf das unbelegte Vorbringen des Gegners von Pedrotta abgestellt und die Angaben Pedrotta's keines Wortes gewürdigt hat, und zwar im Gegensatz zu der im Kanton Tessin mit Bezug auf das Stimmrecht der Lehrer befolgten Praxis, so kann man sich des peinlichen Eindruckes nicht erwehren, daß es sich in vorliegender Sache um nichts Anderes als die schlechte Bemäntelung einer brutalen Rechtsverweigerung handelt.

10. Was nun das Materielle der Sache betrifft, so kann wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß als das wahre Domizil Pedrotta's nicht Locarno, sondern Intragna, der Ort, wo seine Familie wohnt und wohin er immer wieder zurückkehrt, sobald seine Berufsgeschäfte es gestatten, erscheint, wie ja auch die tessinischen Gerichte mit Bezug auf andere Lehrer dies wiederholt erklärt haben. Es ist daher Pedrotta, Giuseppe, in Intragna einzutragen.

11. Was Tosetti, Patrizio, betrifft, so ist allerdings anzunehmen, daß die gegen seinen Ausschluß rekurrirende Munizipalität in der Lage gewesen wäre, von ihrem Rekurs dem Kanzleichef des Staatsrathes Kenntniß zu geben und das rekurrirte Dekret einzureichen; allein die Unterlassung dieser beiden Handlungen darf um so weniger die Nichtigkeit des Rekurses herbeiführen, als der Staatsrath nicht etwa unter der Androhung der Präklusion die Munizipalität aufgefordert hat, das Dekret einzureichen, und, wie schon in Erwägung 8 bemerkt, als der wahre Rekursbeklagte nicht Maggetti, sondern der Kommissär erscheint.

12. In materieller Beziehung ist wohl anzunehmen, daß Tosetti seit dem 1. Januar 1889 nicht mehr in Intragna domizilirt war, sondern in Faïdo. Allein da sein Domizil an letzterem Orte noch nicht 3 Monate lang gedauert hatte, konnte er dort auch noch nicht auf das Stimmregister genommen werden und hatte dasselbe daher in der That noch in Intragna auszuüben. Diese Thatfachen sind von Maggetti gar nicht in Abrede gestellt worden, und es ist daher schwer mit der von einer Landesregierung einzunehmenden unparteiischen Stellung vereinbar, daß der Staatsrath des Kantons Tessin ihr einfach das Gehör verweigerte. Tosetti ist also auf das Stimmregister von Intragna für die Wahl vom 3. März 1889 aufzunehmen.

13. Was das Begehren von Maggetti, Luigi, des Kanzleichefs des Staatsrathes, betrifft, daß auch er auf das Stimmregister von Intragna gesetzt werde, so kann auf dasselbe deßwegen nicht eingetreten werden, weil es nicht an den Staatsrath gerichtet worden ist, sondern Maggetti sich beim Entscheide des Regierungskommissärs beruhigt hat. Uebrigens hat nach den amtlichen übereinstimmenden Zeugnissen der Munizipalitäten von Bellinzona und Intragna dieser Regierungsangestellte dem Bundesdelegirten die Unwahrheit gesagt, als er schrieb, daß er alle seine politischen Rechte und Pflichten in Intragna erfülle und ausübe, und macht überhaupt sein Benehmen nicht den Eindruck, als ob es ihm wirklich um sein Stimmrecht in Intragna zu thun gewesen wäre; denn gegenüber dem Begehren von Pedrotta führt er dem Staatsrath aus, daß der Mann, gleich wie er selbst, nicht auf jenes Stimmregister gehöre, und dem Bundesdelegirten erklärt er, daß nach seiner Ansicht sie Beide hätten auf dasselbe genommen werden sollen; auch steht er ja auf dem Stimmregister von Bellinzona, doch wohl nicht ohne seine dortige Anmeldung, zahlt dort seine Steuern und wird doch wohl nicht an 2 Orten auf dem Stimmregister stehen wollen.

14. Den mit Bezug auf das Stimmregister von Verscio erhobenen Rekurs hat der Staatsrath wegen Verspätung abgewiesen. Das Dekret des Regierungskommissärs ist der Munizipalität am 15. Februar mitgetheilt worden, der Rekurs gelangte am 18. in die Hand des Staatsrathes; nach dem in Erwägung 6 Gesagten war dies rechtzeitig, und es muß daher materiell auf den Rekurs eingetreten werden.

Streitig ist diesfalls nur noch das Stimmrecht von 3 Bürgern, nämlich:

1. Ramazzina, Abbondio. Da er sein Domizil anerkanntermaßen in Verscio begründet hat, fragt es sich nur, ob er dasselbe wieder aufgegeben habe. Bedenkt man nun aber, daß er seine Familie stets daselbst gelassen hat, daß er als Impresario Reisen zu machen hat, aber immer wieder nach Verscio zurückkehrt, so erscheint doch dieser Ort auch jetzt noch als das Zentrum seiner Lebensverhältnisse und er ist daher daselbst in das Stimmregister einzutragen.
2. Leoni, Giuseppe. Es steht fest, daß er im Juli sein Domizil nach Verscio verlegt hat. Wenn er nachher als Diener nach Riva San Vitale gegangen ist für die Zeit bis zum Antritt seiner Poststelle, so kann darin nicht ein Aufgeben jenes Domizils gefunden werden, da er ja seine Familie in Verscio ließ, seinen Aufenthalt in Riva San Vitale nur als einen vorübergehenden betrachtete und demgemäß auch nicht auf das dortige Stimmregister genommen worden ist. Sollte man auch annehmen, daß er seit dem 1. Januar 1889 in Bellinzona domizilirt gewesen sei, so würde damit doch sein Stimmrecht in Verscio für die Wahl vom 3. März nicht untergegangen sein, da er nicht schon 3 Monate in Bellinzona domizilirt war, also dort auch noch nicht stimmberechtigt sein würde.
3. Decarli, Ant. Der Umstand, daß er in Verscio seinen Vater und Brüder hat, genügt nicht, um sein dortiges Domizil zu konstatiren; er ist daher auch richtiger Weise in Muralto eingetragen worden; es hängt aber nicht von seinem Belieben ab, sich an einem Orte streichen und am andern wieder eintragen zu lassen. Es war freilich ein Fehler, daß der Kommissär nicht der Munizipalität von Muralto Kenntniß von seiner Streichung in Verscio gegeben hat, und die dauerliche Folge davon ist, daß er nun gar nirgends hat stimmen können; allein die rechtliche Wirkung davon kann selbstverständlich nicht sein, daß nun seine Eintragung an einem Orte angeordnet werden dürfte, an welchem er nicht als domizilirt erscheint.

15. Wenn eine Behörde einer Partei eine Verfügung durch die Post zustellt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Frist zur Anfechtung der Verfügung erst vom Empfang der letztern an laufe, zumal bei einer Frist von nur 3 Tagen, da die Partei ja sonst um einen guten Theil derselben, ja sogar um die ganze Frist gebracht sein könnte. Es muß ferner der Angabe der Partei über die Zeit des Empfanges Glauben beigegeben werden, wenn nicht die Be-

hörde für Konstatirung dieses Zeitpunktes gesorgt hat oder jene Angabe sonst sich als unrichtig erweist. Da das Dekret betreffend das Stimmregister von Borgnone dem Petenten laut seiner Angabe am 16. Februar durch die Post übergeben, sein Rekurs durch dieselbe am 20. Februar der Behörde zugekommen ist, so war letzterer nach dem in Erwägung 6 Gesagten nicht verspätet.

Der Kommissär hat erklärt, daß das Gesuch des Petenten ihm nicht gehörig eingereicht worden sei; er hat aber keine Thatsachen angegeben, aus denen folgen würde, daß die Einreichung nichtig und darum auf die Eingabe gar nicht einzutreten war. Es muß daher hierorts auf die Eingabe materiell eingetreten werden.

Nun erscheint aber von vornherein das Begehren um Eintragung der beiden Garbani als unbegründet, da dieselben offenbar nicht in Borgnone domizilirt sind. Aus dem nämlichen Grunde sind aber auch

Maggetti, Bibbiano, und

Rizzola, Battista, auf dem Stimmregister zu streichen.

Dagegen hat Rekurrent keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben, daß Gualzatta in Wirklichkeit nicht in Borgnone domizilirt sei.

16. Aus den Erwägungen 10, 12, 14 und 15 ergibt sich, daß 4 Bürger in diesem Wahlkreise mit Unrecht ausgeschlossen, 2 mit Unrecht aufgenommen worden sind. Bei Aufnahme der erstern und Streichung der letztern würde sich, in dem für die Aufrechterhaltung des Wahlergebnisses ungünstigsten Falle, dasselbe folgendermaßen gestaltet haben:

Votanten . . . . .	550
Absolutes Mehr . . . . .	276

Da alle Gewählten, auch wenn man die 2 zu streichenden Stimmen bei ihnen abzieht, dieses Mehr überstiegen haben, die Gegenkandidaten aber auch mit Hinzurechnung der 4 aufzunehmenden Stimmen dasselbe nicht erreichen, so würde dadurch das Wahlergebnis nicht geändert werden.

Demnach hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Rekurse betreffend das Wahlrecht einzelner Bürger des Wahlkreises werden im Sinne vorstehender Erwägungen entschieden; die getroffenen Wahlen werden aufrecht erhalten.

2. Mittheilung an den Staatsrath des Kantons Tessin für sich und zu Händen der beteiligten Behörden und Bürger.

Bern, den 22. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



### **Bundesrathsbeschluss über die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Intragna. (Vom 22. Juni 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1891
Date	
Data	
Seite	1008-1026
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 356

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.